



Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten Kantonsschule Rychenberg Winterthur (KRW), gültig ab 4. Oktober 2021

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 17. September 2021)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Interner Gebrauch (nicht öffentlich)	Schulleitung
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)	Interner Gebrauch (nicht öffentlich)	Schulleitung
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
<p>Maskenpflicht Sek II</p> <p>Es gilt für alle Personen ohne Impf- oder Genesungszertifikat Maskenpflicht in Innenräumen. Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</p> <p>Maskenpflicht trotz Zertifikat zur Verhinderung oder Eindämmung von Ausbrüchen</p> <p>Für Klassen, die repetitiv testen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei einem positiven Pool tragen alle SuS sowie LP der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte. 	<p>Kommuniziert und implementiert, Zertifikate werden von den Klassenlehrpersonen überprüft und die Maskentragpflicht wird dem jeweiligen Lehrpersonen-Team kommuniziert.</p> <p>In allen Klassen der KRW werden repetitive Tests angeboten, es kommen die in der linken Spalte aufgeführten Massnahmen zur Anwendung</p>	<p>Schulleitung /Klassenlehrpersonen</p> <p>Schulleitung / Poolmanager / SIBE</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske. <p>Befristete begründete Maskenpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Schutzkonzept kann die Schule eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit auf einzelne Klassen oder Teile des Schulgebäudes festlegen. Sie muss diese begründen und befristen (z.B. Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen, erhöhtes Risiko nach Schulstart). <p>In Mensa (siehe auch Hinweis 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es herrscht Maskenpflicht, ausser am Tisch sitzend 	<p>Die Schulleitung legt situativ eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit fest, wenn dies nötig erscheint, z.B. bei erhöhtem Risiko bei Schulstart nach Ferien.</p> <p>In der kalten Jahreszeit wird zur Erhöhung der Platzzahl ein Mensa-Zelt errichtet, in welchem die gleichen Vorgaben gelten wie in der Mensa, also Maskenpflicht ausser am Tisch sitzend.</p>	<p>Schulleitung</p> <p>Mensaleitung / Schulleitung</p>
---	---	--

<p>Möglichkeit zur Befreiung von Maskenpflicht</p> <p>Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollständig geimpfte oder genesene Personen – Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests teilnehmen – Maskendispensierte Personen. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen. 	<p>Beschrieb der Kontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Covid-Zertifikat (Kontrolle durch KlassenlehrerIn, für das Personal durch die Schulleitung) • Wöchentliches Pooltest-Resultat (Poolmanager/KL) • Wöchentlicher PCR-Test bei Maskentragdispens <p>Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats darf erfasst und die Kontrolle entsprechend ausgedünnt werden. Die Angaben zur individuellen Maskenpflicht dürfen von allen in einer Klasse arbeitenden Personen eingesehen werden</p>	<p>Schulleitung, KL, Poolmanager</p> <p>Schulleitung / KL</p>
<p>Regelungen zum Mindestabstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten. – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). 	<p>Angaben zu den Raumverhältnissen, Klassengrößen und allfälligen Schutzmassnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes: max. Anzahl Personen in bestimmten Räumen ausgeschildert</p> <p>Vorgaben zu häufigem Lüften der Unterrichtsräume für die Lehrpersonen</p>	<p>Hausdienst / Schulleitung</p> <p>Schulleitung</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - Sitzordnung möglichst konstant - zwingend häufige Luftumwälzung - evt. Plexiglas - evt. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. 	<p>Vorgaben für häufiges Lüften, z.T. Abtrennungen und Plexiglas</p> <p>Soweit möglich implementiert.</p>	<p>Schulleitung / Hausdienst</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	<p>Besonderes Schutz- und Nutzungskonzept in der Mediothek, gewisse Bereiche bleiben gesperrt.</p>	<p>Mediotheksleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	<p>Vorgaben, implementiert</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) 	<p>Mittels Plakatkampagne an allen Eingängen, wenn nötig Lautsprecherdurchsagen</p>	<p>Schulleitung</p>

<ul style="list-style-type: none"> – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung 	<p>Wo nötig Markierungen vorhanden</p>	
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Gruppendurchmischte Aktivitäten mit den nötigen Verhaltens- und Hygienemassnahmen wieder erlaubt – Normale Zimmerbelegungen möglich 	<p>implementiert</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<p>Kommuniziert, situativ Newsletter an Betroffene</p>	<p>Schulleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<p>Information erfolgt wo nötig</p>	<p>Schulleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<p>Kommuniziert, Nachfrage bei Telefongesprächen, wenn Krankmeldungen im Sekretariat eintreffen</p>	<p>Sekretariatspersonal</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<p>Implementiert</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>

5. Infrastruktur und Schutzmaterialien		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen – Bereitstellen von Materialien zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 	<p>Masken gratis zur Verfügung gestellt für Personal und Lehrpersonen, ausnahmsweise für Schülerinnen und Schüler</p> <p>Schutzmaterial vorhanden</p>	Hausdienst, Schulleitung
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden 	Sonder-Reinigungstouren eingerichtet	
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	In allen Räumen vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	In allen Räumen vorhanden	
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	In allen Räumen vorhanden	

7. Regelungen zum Umgang mit symptomatischen Personen, Isolations- und Quarantänemassnahmen		
– Definition von Abläufen im Umgang mit Covid19-ähnlichen Symptomen	Definiert, wird wenn nötig entsprechend umgesetzt.	
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Personen mit eindeutigen Covid19-Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 	Wird gem. den definierten Abläufen umgesetzt	Sekretariat / Sicherheitsteam / Schulleitung
– Meldung von positiv getesteten Personen an das schulische Contact Tracing	Implementiert	Sekretariat
– Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via Contact Tracing angeordneten Massnahmen	Massnahmen werden umgesetzt und kommuniziert	Schulleitung / Sekretariat

Hinweis 1: Mensabetrieb

Wird der Zugang zu den Verpflegungseinrichtungen für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.

Hinweis 2: Sitzungen, Veranstaltungen und Anlässe

- Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die Veranstaltungsregeln.
- Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht, dafür gibt es keine weiteren Einschränkungen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.
- Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion: Christian Sommer, Rektor
Winterthur, 19. Oktober 2021